

# **VS\_GERICHTE F1 24 152 vom 21. Januar 2026**

VS Kantonsgericht, 2026-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_F1\\_24\\_152](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_F1_24_152)

FR: VS\_GERICHTE F1 24 152 du 21 janvier 2026

IT: VS\_GERICHTE F1 24 152 del 21 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen die Einspracheentscheide der Steuerverwaltung des Kantons Wallis ist die Beschwerde an die in Dreierbesetzung entscheidende (Art. 65 Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 [VVRG; SGS/VS 172.6] i.V.m. Art. 8 Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 24. September 1997 [AGDBG; SGS/VS 658.1] i.V.m. Art. 150 Abs. 3 Steuergesetz vom 10. März 1976 [StG; SGS/VS 642.1]) steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts zulässig (Art. 81a Abs. 1 VVRG, Art. 150 Abs. 1 StG, Art. 8 AGDBG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin ist Adressatin des angefochtenen Entscheides. Sie ist als Steuerpflichtige durch diesen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, sodass sie gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb grundsätzlich einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 48 VVRG und Art. 140 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11], Art. 150 StG und 150a aStG).

- 4 -

### **E. 1.3**

Das angerufene Gericht kann für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer ein einziges Urteil erlassen, soweit die zu entscheidende Rechtsfrage im Bundesrecht und im harmonisierten kantonalen Recht gleich geregelt ist. Dies trifft hier zu: Art. 9 StHG regelt abschliessend und inhaltlich weitgehend übereinstimmend mit Art. 26 Abs. 1 DBG die zulässigen Abzüge vom Einkommen, und die Kantone sind verpflichtet, diese Abzüge ohne Abweichung oder Einschränkung auf kantonaler Ebene zu übernehmen. Dies gilt namentlich für die zur Erzielung der Einkünfte notwendigen Aufwendungen (Gewinnungskosten oder organische Abzüge), die nach Art. 9 Abs. 1 StHG bzw. Art. 26 Abs. 1 DBG generell abziehbar sind (BGE 142 II 293 E. 1.2).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeinstanz hat nicht zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 Abs. 1 lit. b Ziff. 4bis

VVRG), kontrolliert werden.

### **E. 2.2**

Im Streit liegt die Steuerforderung der Steuerperiode 2019, in Bezug auf welche die Beschwerdeführerin eine Herabsetzung der Gewinnsteuer von Fr. 463'000.00 fordert, wobei diese Differenz aus der Summe der Liegenschaftsgewinne der Jahre 2016 bis 2019 resultiere.

### **E. 2.3**

Zu prüfen ist vorab der Umfang des Streitgegenstandes des vorliegenden Verfahrens. Mit Veranlagungsverfügung vom 22. September 2023 hielt die Steuerverwaltung für die Kantons- und die direkte Bundessteuer 2019 einen steuerbaren Reingewinn von Fr. 275'762.00 und ein Kapital von Fr. 1'808'422.00 fest (S. 291 und 294). Hinsichtlich der Steuerperioden 2016 bis 2018 liegen nicht bestrittene Veranlagungsprotokolle vom 11. November 2021 in den Akten (S. 46 ff.), die jedoch nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden. Anfechtungsobjekt bildet einzig die definitive Veranlagung betreffend die Steuerperiode 2019. Insoweit die Beschwerdeführerin daher Einwände in Bezug auf die Steuerperioden 2016 bis 2018 einbringt bzw. deren Berücksichtigung für die Steuerperiode 2019 geltend macht, sind diese im vorliegenden Verfahren unbehelflich und es kann darauf, da nicht Streitobjekt, nicht eingetreten werden. Weiter bleibt zu

- 5 - ergänzen, dass sich der Beschwerdeeinwand vom 24. September 2024 einzig auf die Gewinnsteuer 2019 bezieht, weshalb sich der Streitumfang auf diese beschränkt.

### **E. 3.1**

Gegenstand der Gewinnsteuer der juristischen Personen ist der Reingewinn (Art. 57 DBG; vgl. Art. 24 Abs. 1 StHG). Für die Ermittlung des Reingewinns wird auf das Ergebnis eines handelsrechtskonformen Rechnungsabschlusses abgestellt (Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz; vgl. BGE 150 III 369 E. 3.1). Die steuerliche Erfolgsermittlung hat insofern an die handelsrechtliche anzuknüpfen, als die handelsrechtlichen Vorschriften beachtet wurden; vorbehalten bleiben die steuerlichen Korrekturvorschriften (Bundesgerichtsurteile 9C\_630/2024 vom 6. Mai 2025 E. 4.1). Konkret setzt sich der steuerbare Reingewinn aus dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung aller vor Berechnung des Saldos ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses zusammen, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, insbesondere geschäftsmässig nicht begründeten Abschreibungen und Rückstellungen (vgl. Art. 24 Abs. 1 lit. a-c StHG und Art. 58 Abs. 1 lit. a-c DBG).

### **E. 3.2**

Der massgebende Zeitpunkt der Gewinnsteuer richtet sich nach dem Abschlussstichtag des jeweiligen Geschäftsjahres. Dabei wird die Steuerperiode und das Geschäftsjahr grundsätzlich zusammengelegt (sogenannte Gegenwartsbemessung). Für die Steuerveranlagung 2019 ist daher der tatsächliche Reingewinn massgebend, der im Geschäftsjahr erzielt wurde, welches im Kalenderjahr 2019 endete. Steht der steuerpflichtigen Person ausserdem ein fester Rechtsanspruch auf eine Leistung zu, über den diese tatsächlich verfügen kann, und erscheint die Erfüllung der Forderung nicht als unsicher, erfolgt die Besteuerung im Zeitpunkt des Erwerbs des festen Anspruchs («Soll-Methode»). Auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Erfüllung kommt es dann nicht mehr an (BGE 149 II 400).

### E. 3.3

Die Veranlagung und Entrichtung der Steuer erfolgt nach dem Selbstveranlagungsprinzip. Der Steuerpflichtige stellt dabei eigenständig fest, ob er die Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht erfüllt und ermittelt die Steuerforderung selbst. Die Steuerbehörden haben zusammen mit den Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen. Zu diesem Zweck prüft die Veranlagungsbehörde die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Das Gesetz auferlegt den Steuerpflichtigen die grundsätzliche Pflicht, alles zu tun, um eine vollständige und richtige Besteuerung zu

- 6 - ermöglichen (Art. 42 Abs. 1 StHG und Art. 126 Abs. 1 DBG). Hinzu kommen bestimmte Verfahrenspflichten: So haben die Steuerpflichtigen den Steuerbehörden insbesondere schriftlich oder mündlich Auskunft zu erteilen, ferner Geschäftsbücher und Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorzulegen (Art. 42 Abs. 2 StHG und Art. 126 Abs. 2 DBG). Kann eine steuerpflichtige Person einen verbuchten Aufwand nicht näher belegen, so scheidet der Nachweis, dass der Aufwand geschäftsmässig begründet ist. Die steuerpflichtige Person hat in diesem Fall die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Solche Leistungen werden aufgerechnet (Bundesgerichtsurteil 2C\_554/2013 vom 30. Januar 2014 E. 2.3 f.; PETER LOCHER, Kommentar zum DBG, I. Teil, 2. A., 2019, Nr. 14 zu Art. 130 DBG).

### E. 4.1

Aktenkundig ist im vorliegenden Fall, dass die Steuerpflichtige mit Erklärung vom 14. Januar 2021 für die Steuerperiode 2019 einen gerundeten Saldo von Fr. 265'762.00 meldete (S. 298). Dieser entspricht dem von der Steuerpflichtigen in der Erfolgsrechnung 2019 ausgewiesenen Jahresgewinn von Fr. 265'761.72 (S. 307). In der Erfolgsrechnung verbuchte die Steuerpflichtige u.a. zwei Veräusserungen, nämlich eine Wohnung und eine Garage in den Häusern A+B von insgesamt Fr. 454'285.00 (Fr. 419'285.00 + Fr. 35'000.00) (S. 305). Diese Steuererklärung sowie die entsprechende Erfolgsrechnung und Bilanz waren Gegenstand zweier Buchprüfungen und führten im Januar 2022 zur provisorischen und im September 2023 zur definitiven Veranlagung für die Steuerperiode 2019 (S. 296). Anlässlich der definitiven Prüfung kam der Experte am 11. September 2023 zum Schluss, im Geschäftsjahr 2019 seien in Bezug auf die Häuser A+B Verkäufe im Umfang von Fr. 454'285.00 und Baukosten von Fr. 408'058.00 (vgl. Auszug Kontoblatt zu Konto 1240 im angefochtenen Entscheid, S. 357) bzw. ein Reingewinn von Fr. 46'227.00 angefallen. Da diese ermittelten Beträge den Büchern entsprachen bzw. entsprechend verbucht worden waren, folgerte der Experte, die «Buchhaltung der Geschäftsjahre 2019 bis 2023» könne für die Steuerveranlagungen herangezogen werden. Seine vorgenommene Aufrechnung (S. 8) beschränkte sich auf die Kostenbeteiligung an einer Wahlkampagne im Umfang von Fr. 10'000.00, wobei diese als geschäftsmässig unbegründet qualifiziert worden war (S. 9), womit sich der Gesamtsaldo des steuerbaren Reingewinns auf Fr. 275'762.00 (Fr. 265'762.00 + Fr. 10'000.00) belief. Gemäss Veranlagungsprotokoll 2019 wurde dieser Gewinnsaldo der definitiven Veranlagung zur Kantonssteuer zugrunde gelegt (S. 290). Jener sowie dessen Berechnung entsprachen mithin sowohl den Büchern der Steuerpflichtigen als auch dem definitiven

- 7 - Bericht des Steuerprüfers, weshalb das Gericht daran festhält. Darin ist – entgegen den beschwerdeweise vorgebrachten Darlegungen – weder ein willkürliches noch ein widersprüchliches Vorgehen der Steuerverwaltung zu erkennen. Inwiefern ausserdem das Gebot

von Treu und Glauben sowie die Verhältnismässigkeit verletzt wurden, wird nicht substantiiert dargelegt. Damit erweisen sich die dem angefochtenen Entscheid zugrundeliegende Veranlagungsverfügung 2019 und der entsprechende Einspracheentscheid als richtig.

#### **E. 4.2**

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, vermag daran – wie nachfolgend aufgezeigt wird – nichts zu ändern. Wenn die Beschwerdeführerin in einem ersten Punkt darlegt, die Veranlagung verletze den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, kann dieser Einwand nicht nachvollzogen werden, zumal die Steuerpflichtige selbst die entsprechenden Verbuchungen vornahm, und die berücksichtigten Beträge – vorbehaltlich der Kostenbeteiligung an der Wahlkampagne – den gemeldeten bzw. verbuchten entsprechen. In diesem Zusammenhang hat die Beschwerdegegnerin zu Recht den Einwand erhoben, es ermangle dieser an einem Rechtsschutzinteresse. In einem weiteren Punkt rügt die Steuerpflichtige, die rechtlichen Ausführungen der Steuerbehörden seien nicht nachvollziehbar. Dies kann, nachdem sie selbst die entsprechenden Beträge in der Erfolgsrechnung und in der Bilanz verbuchte, mitnichten behauptet werden. Insofern sie darlegt, die Rechtsauslegungen würden auf falschen Erwähnungen beruhen, kann sie auch daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten, zumal unstrittig ist, dass sich der angefochtene Entscheid auf die im Januar 2021 eingereichten Steuererklärungen der Steuerpflichtigen stützt. Ebenfalls der Hinweis, sie habe weder eine Revision noch eine Bilanzberichtigung beantragt, gereicht ihr nicht zum Vorteil, sondern belegt lediglich, dass sie mit den ursprünglich gemeldeten Beträgen und Zahlen behaftet werden will. Die Beschwerdeführerin bringt sodann vor, die Steuerbehörde habe in den Jahresrechnungen 2016 bis 2019 gebuchte erfolgswirksame Vorgänge mit der Begründung der periodengerechten Besteuerung in denselben Jahren hin und her verschoben. Die Steuerverwaltung habe u.a. in Bezug auf die Jahresrechnung 2018 eine Erfolgsverschiebung von Fr. 463'000.00 vorgenommen. Als Steuerpflichtige habe sie keine Möglichkeit gehabt, diese Verschiebungen in der Jahresrechnung 2019 handelsrechtlich abzugrenzen. Die Beschwerdeführerin verkennt dabei, dass der Steuerprüfer periodenkonform Aufrechnungen vorgenommen hat, wobei nie eine periodenübergreifende «Verschiebung»

- 8 - erfolgte. Wie bereits die Vorinstanz schlüssig darlegte, sind zwar die steuerrechtlichen Aufrechnungen 2016 und 2017 zahlenmässig fast identisch, jedoch wurden sie für die jeweilige Steuerperiode einzeln berücksichtigt. Gemäss entsprechendem Expertenbericht hat der Prüfer lediglich die verbuchten Verkäufe und Baukosten der einzelnen Steuerperioden mit den effektiven Buchungsunterlagen verglichen, wobei er dabei – entgegen den Darlegungen der Steuerpflichtigen – jede Steuerperiode einzeln erfasste. Aus diesem Grund kann auch kein Ausgleich der Aufrechnungen zwischen den einzelnen Steuerperioden 2016 bis 2019 bzw. von 2018 auf 2019 erfolgen. Umso weniger kann ferner eine angebliche Differenz resultierend aus mehreren Jahren, mit der hier strittigen Steuerperiode 2019 verrechnet werden, wie dies die Beschwerdeführerin zu glauben scheint. Abgesehen davon, dass dafür keine rechtliche Grundlage besteht, ist die geltend gemachte Aufrechnung von Fr. 463'300.00 einzig in der Steuerperiode 2018 zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sei auch ergänzt, dass zwar Verluste aus früheren Steuerperioden abgezogen werden könnten, jedoch nur insoweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns der entsprechenden Jahre unberücksichtigt

geblieben waren (BGE 9C\_364/2023 vom 12. August 2024 E. 2.1). Letzteres ist in casu gerade nicht der Fall gewesen, da die Aufrechnungen für jede einzelne Steuerperiode erfolgten. Was ferner die Baukosten anbelangt, kann auf das von der Vorinstanz im Beschwerdeverfahren Dargelegte verwiesen werden. Ergänzend sei noch festgehalten, dass diese in Bezug auf das Steuerjahr 2019 vom zweiten Experten gemäss dem Kontoblatt 1240 im Betrag von Fr. 408'058.00 berücksichtigt wurden, wobei die Steuerpflichtige sowohl zu diesem Betrag als auch zu den anderen Baukosten keine näheren Angaben machte und sich auf eine globale Bestreitung beschränkte. Letzteres verletzt die Beschwerdebe gründungspflicht. Hinsichtlich der Verkäufe hat die Beschwerdegegnerin sodann richtig aus, dass die öffent lich beurkundeten Beträge zum jeweiligen Zeitpunkt massgebend seien, was der in Erwägung 3.2 zitierten gängigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowie der kantonalen Praxis (vgl. Weisung Nr. 1.09, S. 77) entspricht. Auch diesbezüglich fehlt es an hinreichend konkreten Beanstandungen durch die Steuerpflichtige. Insofern die Beschwerdeführerin moniert, die erfassten Werte gemäss Bericht vom 23. Juli 2021 seien nicht nachvollziehbar, kann ihr auch darin nicht gefolgt werden. Nachweislich stand der damalige Steuerprüfer vom ersten Bericht im April bis zum Abschlussbericht im Juli 2021 in regem Kontakt mit dem zuständigen Aktionär, auf dessen Fragen der Experte jeweils einging (S. 54 ff.). Schliesslich verkennt die Beschwerdeführerin,

- 9 - dass der erste Steuerprüfer in Bezug auf die hier strittige Periode 2019 lediglich eine provisorische Kontrolle vornahm.

### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Entscheid als rechters. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

### **E. 5.1**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 150 Abs. 3 StG und Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 144 Abs. 3 DBG i.V.m. Art. 150 Abs. 3 StG und Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der Grundregel abzuweichen. Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 [GTar; SGS/VS 173.8] setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.00 und Fr. 5'000.00 (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1'500.00 festgesetzt und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

### **E. 5.2**

Der unterliegenden Beschwerdeführerin steht keine Parteientschädigung zu (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 150 Abs. 3 und Art. 91 Abs. 1 VVRG e contrario). Den im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde obsiegenden Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen darf in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 150 Abs. 3 StG i.V.m. Art. 91 Abs. 3 VVRG). Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.00 werden der X \_\_\_\_\_ AG auferlegt und mit dem in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss verrechnet. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Das Urteil wird der X \_\_\_\_\_ AG, der Steuerverwaltung des Kantons Wallis, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Einwohnergemeinde A \_\_\_\_\_ schriftlich mitgeteilt. Sitten, 21. Januar 2026

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.